

Ausführungsbestimmungen zum Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“

1. Grundlage

Die Grundlage dieser Ausführungsbestimmungen bildet das Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“ vom 16.11.1996 (s. www.neuropsychologie.ch) sowie die von der FSP erlassenen Bestimmungen zur postgradualen Weiterbildung (s. www.psychologie.ch).

2. Hinweise für den Erwerb des Fachtitels

2.1. Vorgehen für die Bewerbung:

Für die Bewerbung stehen den KandidatInnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“
- Ausführungsbestimmungen zum Reglement der postgradualen Weiterbildung
- Ein Antragsformular
- Eine Wegleitung des Zertifizierungsablaufes und die Angabe der Höhe der Zertifizierungsgebühr
- Empfehlungen zu den fünf Falldarstellungen

Das Bewerbungsdossier ist zusammen mit einer elektronischen Kopie des Dossiers (per beigelegtem Datenträger oder per e-mail) an die Anerkennungskommission der SVNP zu richten. Gleichzeitig ist die Gebühr für die Bearbeitung auf das Konto der SVNP und der FSP einzuzahlen, diese wird periodisch neu festgelegt und setzt sich je aus einem Anteil der SVNP und der FSP zusammen (siehe Punkt 3 des Dokuments „Wegleitung des Zertifizierungsablaufs für den Erwerb des Fachtitels Neuropsychologie FSP“).

Die Anerkennungskommission der SVNP prüft die Unterlagen mehrmals pro Jahr. Dabei werden zuerst die formellen Kriterien geprüft, bevor die fünf Fallberichte beurteilt werden. Sind die Bedingungen erfüllt, wird der Antrag an die Kommission Fachtitel und Zertifikate der FSP weitergeleitet, die nach einem Stichprobenverfahren eine zweite Prüfung vornimmt und das Zertifikat ausstellen wird, sofern die Bewerberin / der Bewerber FSP Mitglied ist.

Sind die formellen Kriterien nicht erfüllt oder werden Ergänzungen bezüglich der Fallberichte von der Anerkennungskommission gefordert, wird für die erneute Bearbeitung (analog der FSP) eine Gebühr von 200.- Franken erhoben. Wird das Dossier durch die Anerkennungskommission abgelehnt und ein Wiedererwägungsgesuch durch den Kandidaten/die Kandidatin gestellt, werden ebenfalls 200.- Franken erhoben. Die entsprechenden Zahlungsbelege müssen den zusätzlichen Unterlagen beigelegt werden.

Bei Ablehnung des Antrages wird von der Bearbeitungsgebühr der FSP der Anteil für die Titelausstellung auf Anfrage zurückerstattet.

2.2. Dokumentation der praktischen Tätigkeit (zu Punkt 3.3.1. des Reglements)

Die praktische Tätigkeit soll durch detaillierte schriftliche Arbeits- und Leistungszeugnisse aller Institutionen der fünfjährigen Tätigkeit nach Abschluss des Psychologiestudiums nachgewiesen werden. Diese sollen folgende Angaben enthalten:

- Personalien
- Zeit, Dauer und Angaben über Voll- oder Teilzeitanstellung
- Genaue Tätigkeitsbeschreibung (alle ausgeführten verschiedenen Tätigkeiten)

- Institution
- Patientenkollektiv
- Angaben über die ungefähre Stundenzahl der fallspezifischen Arbeit
- Fachliche Fähigkeiten

2.3. Dokumentation der theoretischen Weiterbildung (zu Punkt 3.3.2. des Reglements)

Die theoretische Weiterbildung von minimal 400 Stunden wird erworben in Kursen, Seminaren, Vorlesungen, Kolloquien oder Tagungen sowie innerhalb der praktischen Tätigkeit. Der Nachweis muss einerseits durch Belege erbracht werden, andererseits durch die schriftliche Präsentation von fünf Fallberichten (Kasuistiken). Die einzelnen Lernziele sollen wie folgt abgedeckt und belegt werden:

Ungefähr $\frac{3}{4}$ der Stunden (Schwerpunkt der Ausbildung) umfassen die Punkte:

- Grundlagenwissen: durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Methoden der Diagnostik: durch schriftliche Präsentation von drei Fallberichten mit unterschiedlichen Ätiologien/Störungsbildern einer vollständigen neuropsychologischen Diagnostik, wie sie im Reglement unter Punkt 3.1.2. beschrieben ist. Diese werden zu je zehn Stunden angerechnet. Ferner belegt durch Weiterbildungsveranstaltungen.
- Methoden der Intervention: durch schriftliche Präsentation von zwei Fallberichten mit unterschiedlichen Ätiologien/Störungsbildern einer Behandlung, wie sie im Reglement unter Punkt 3.1.3. beschrieben ist. Diese muss neuere Forschungsergebnisse berücksichtigen. Die Fallberichte werden mit je zehn Stunden angerechnet. Ferner belegt durch Weiterbildungsveranstaltungen.

Ungefähr $\frac{1}{4}$ der Stunden (ergänzende Weiterbildung zur praktischen Tätigkeit) umfassen die Punkte:

- Neuropsychologie und Lebensalter: durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Nachbardisziplinen (auch interdisziplinäre Weiterbildungen): durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Psychosoziale Rahmenbedingungen: wird durch die fünfjährige praktische Tätigkeit abgedeckt.

Die Dokumentation der theoretischen Weiterbildung soll eine detaillierte Liste enthalten der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorlesungen, Kolloquien oder Tagungen) der verschiedenen Lernziele mit Angaben von Datum, Stundenzahl, genaues Thema/Inhalt, Referenten (mit beigefügten Belegen). Eigene wissenschaftliche Publikationen werden bis zu 50 Stunden angerechnet. Die Liste der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen und der eigenen Beiträge soll nach den einzelnen Lernzielen des Reglements gegliedert (siehe Punkte am Anfang dieses Abschnittes) und die jeweilige Totalzahl der Stunden klar ersichtlich sein.

2.4. Dokumentation der praktischen Weiterbildung (zu Punkt 3.3.3. des Reglements)

Die Dokumentation der praktischen Weiterbildung umfasst:

- Belege über die 3600 Stunden à 60 Minuten fallspezifische Tätigkeit in den Bereichen neuropsychologische Diagnostik und Therapie
- Belege über die 300 Einheiten à 50 Minuten Supervision mit Angaben über:
 - o Den Zeitraum und die Stundenzahl der neuropsychologischen Supervision
 - o Das Supervisionssetting (Einzel, Kleingruppe, Grossgruppe)
 - o Die Fragestellungen, Ätiologien, Störungsbilder der supervidierten Fälle
 - o Name und fachliche Qualifikation der Supervisorin / des Supervisors

2.5. Nachweis der Tätigkeit

Der Nachweis der Tätigkeit in verschiedenen Bereichen wird erbracht durch:

- die in der Supervision attestierten Fallbesprechungen
- die in den Arbeitszeugnissen beschriebenen Tätigkeitsbereiche
- die fünf Fallberichte (siehe Punkt 2.3.), in denen Patienten aus mindestens drei der im Reglement unter Punkt 3.3.1. beschriebenen Erfahrungsbereiche vorgestellt werden sollen.

3. Hinweise für die permanente Fortbildung für „Fachpsychologen / Fachpsychologinnen für Neuropsychologie FSP“

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der FSP (siehe: Weiterbildungsreglement FSP (Art. 37-44), Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement FSP (Ziffer 5)).

4. SVNP-Liste der FachpsychologInnen für Neuropsychologie FSP mit jährlich kontrollierter Fortbildung

4.1 Allgemeines

Auf dieser Liste werden Fachpersonen mit dem Fachtitel für Neuropsychologie FSP aufgeführt, welche Mitglieder der SVNP sind. Die Liste stellt eine Verbandsempfehlung z.H. von Auftraggebern (z.B. UV, IV, MV, Krankenkassen) für ambulante neuropsychologische Leistungen dar und bürgt dafür, dass die auf der Liste der SVNP geführten Fachpersonen für Neuropsychologie über eine fundierte neuropsychologische Ausbildung und regelmässige Fortbildung verfügen. Die Liste wird aktualisiert auf der Homepage der SVNP publiziert (www.neuropsychy.ch/de/fachpersonen/qualitaetssicherung).

4.2 Die Fortbildungspflicht

Von den von der FSP verlangten durchschnittlich 80 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr (mind. 240 Stunden während drei Kalenderjahren) zum Erhalt des Fachtitels müssen für mindestens 40 Fortbildungsstunden untenstehende Kriterien eingehalten werden um auf der SVNP-Liste verbleiben zu können. Werden die Kriterien für die 40 Stunden Fortbildung in einem Jahr nicht erreicht, müssen die fehlenden Stunden in den zwei darauffolgenden Jahren nachgeholt werden. Die Anerkennungskommission kann wegen besonderen Gründen – wie Krankheit, Schwangerschaft, Urlaub, ausserordentlichen Anforderungen am Arbeitsplatz – eine Ausnahmeregelung treffen.

Folgende besuchte Veranstaltungen und selbst erteilte Fortbildungen werden anerkannt:

Mindestens 20 Stunden durch Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Kolloquien, Vorträgen, Kursen auf universitärem Niveau. Der Inhalt muss mit den Lernzielen des Curriculums übereinstimmen. Da die FachtitelinhaberInnen auch als SupervisorInnen in allen Bereichen der Neuropsychologie zugelassen sind, sollten sie sich (über die Jahre verteilt) in den verschiedenen Bereichen der Lernziele fortbilden.

Höchstens 20 Stunden durch eigene Vorlesungen, Kurse und Posters auf universitärem Niveau; Teilnahme an Journal-Clubs (wissenschaftliche Ausrichtung), Intervisionssitzungen (max. 10 Stunden sind anrechenbar unter der Bedingung, dass zwei FachpsychologInnen für Neuropsychologie FSP anwesend sind und eine Dokumentation auf separatem Beiblatt erfolgt), institutionsinternen Fortbildungen ohne externe ReferentInnen und eigene Publikationen. Publikationen und Veranstaltungen, welche nicht auf universitärem Niveau sind, werden zur Hälfte angerechnet.

4.3 Vorgehen bei nicht anerkannten Fortbildungen

Falls die selbstdeklarierte Fortbildung eines Mitgliedes von der Anerkennungskommission der SVNP nicht akzeptiert, bzw. abgeändert wird, wird dieses Mitglied innerhalb von 4 Monaten darüber schriftlich detailliert und mit Begründung informiert. Es besteht eine Rekursmöglichkeit. Die Rekurseingabe muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Über den Rekurs befindet der Vorstand der SVNP. Die fehlenden Stunden können innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Mitteilung oder abgewiesenem Rekurs nachgeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Generalversammlung der SVNP am 11.11.2000 in Kraft gesetzt. Eine Änderung dieser Ausführungsbestimmungen kann durch die Generalversammlung der SVNP erfolgen.

Bern, 10. November 2001 / Stand November 2003 / Stand November 2007 / Stand November 2008 / Stand November 2013 / Stand Januar 2018